

BGer 9C_329/2018 vom 5. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_329_2018

FR: TF 9C_329/2018 du 5 avril 2019

IT: TF 9C_329/2018 del 5 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat verbindlich (E. 1) festgestellt, die Beschwerdegegnerin habe Belege zu zwei am 4. August 2015 erfolgten Zahlungen über Fr. 424.- und Fr. 1'253.- an die Sanagate AG vorgelegt. Die Summe von Fr. 1'677.-, deren Eingang beschwerdeweise nicht in Abrede gestellt wird, hat das kantonale Gericht von der Prämienforderung in der Betreuung Nr..... (Fr. 2'722.75) abgezogen und den Rechtsvorschlag der Versicherten bloss im Umfang von Fr. 1'045.75 (zuzüglich Fr. 150.- Mahnkosten und Verzugszins von 5 % seit 25. Juli 2014) beseitigt.

Streitgegenstand bildet in letzter Instanz einzig die Frage, ob dieses Vorgehen bundesrechtswidrig ist.

E. 2.2

Wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt, ergibt sich aus den Akten ohne Weiteres, welche Prämienausstände die Beschwerdegegnerin mit ihren Anzahlungen (teilweise) tilgen wollte (vgl. Art. 86 Abs. 1 OR). Entscheidrelevant ist in diesem Zusammenhang, dass sich in den Mitteilungszeilen der E-Banking-Aufträge der Versicherten vom 4. August 2015 die Ziffern PN 623-04-8336000004473 und PN 623-04-8336000003371 finden. Daraus ergeben sich die von der Sanagate AG für jede Betreuung separat angelegten Dossiernummern (nämlich: 6000004473 und 6000003371). Die Verfügung vom 14. August 2015 in der Betreuung Nr..... trägt jedoch die Nummer 6000009469. Diese war mit den Anzahlungen der Beschwerdegegnerin somit eindeutig nicht gemeint, was auch für die sonstigen Betreibungen gilt, mit welchen sich das kantonale Gericht auseinandergesetzt hat (Nr..... [6000015662],..... [6000013588],..... [6000012705],..... [6000016562],..... [6000010638] und..... [6000011319]). Lag folglich eine klare Zuordnung vor, so hat die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die Überweisungen vom 4. August 2015 mit einer von der Beschwerdegegnerin nicht bezeichneten Forderung verrechnet hat. Die vorinstanzliche Auffassung, eine Anrechnung an frühere Prämienausstände entfalle, weil

über die Prämien bis und mit November 2013 bereits gerichtlich entschieden worden sei, zielt demnach an der Sache vorbei, wovon selbst die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung ausgeht. Auf deren weitere Einwände, wonach die Sanagate AG insbesondere zu verpflichten sei, eine genaue Aufstellung über die Prämienausstände per Ende 2012 zu machen und ihr einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten, ist mit Blick auf das letztinstanzliche Prozessthema (vgl. E. 2.1) nicht näher einzugehen. Die Beschwerde ist begründet.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Die obsiegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.